

Aktenzeichen: 2 AZR 1027/78

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 24. Juli 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Gesetz: BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag;  
BAT SR 2 y Nr. 1 und 2

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 1027/78

4 Sa 1036/78 Düsseldorf

Verkündet am  
24. Juli 1980

# Im Namen des Volkes!

gez. Bittner,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juli 1980 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, den Richter Triebfürst, die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Wellhausen und Hammel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. September 1978 - 4 Sa 1036/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

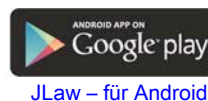
Tatbestand:

Der im Jahre 1925 geborene Kläger, der Diplom-Physiker ist, unterrichtete vom 1. Februar 1977 bis zum 31. März 1978 an der Universität Düsseldorf Medizinstudenten in physikalischen Grundpraktika. Der Leiter der physikalischen Grundpraktika, Zentrale Einrichtung der Physik, Professor Dr. K , hatte mit Schreiben vom 1. Februar 1977 die Medizinischen Einrichtungen der Universität um Einstellung des Klägers für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli 1977 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Vergütungsgruppe II a BAT gebeten. Er hatte dies damit begründet, daß der Kläger für die Durchführung von Zusatzveranstaltungen zur Ausbildung der durch Gerichtsbeschuß zugewiesenen Studenten der Fachrichtungen Human- und Zahnmedizin im Fach Physik eingesetzt werden solle. Daraufhin schloß das beklagte Land mit dem Kläger einen schriftlichen Arbeitsvertrag, nach dem er ab 1. Februar 1977 bis zum 31. Juli 1977 bei den Medizinischen Einrichtungen als "Zeitangestellter" eingestellt wurde. Nach § 2 des Vertrages sollten der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und die diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge gelten.

Mit Schreiben vom 3. Juni 1977 bat Professor Dr. K die Medizinischen Einrichtungen der Universität, einer Weiterbeschäftigung des Klägers bis zum 31. März 1978, dem Ende des Wintersemesters 1977/78 zuzustimmen; der Kläger solle ausschließlich zur Ausbildung von Studenten der Human- und Zahnmedizin im Fach Physik einschließlich der dazu erforderlichen Vor- und Nacharbeiten eingesetzt werden. Dementsprechend vereinbarten die Parteien unter dem 1. August 1977 in einem "Ergänzungsvertrag zum Dienstvertrag vom 29. März 1977" die Verlängerung der "bis zum 31. Juli 1977 befristeten Beschäftigung als Wissenschaftlicher Angestellter bis zum 31. März 1978". In einem Schreiben vom 30. August 1977 machte die Universitätsverwaltung Professor Dr. K darauf aufmerksam, daß eine Beschäftigung des Klägers über den 31. März 1978 nicht möglich sei, und bat ihn, den Kläger hiervon zu unterrichten. Der Kläger erhielt eine Abschrift dieses Schreibens.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger war für die gesamte Vertragszeit auf der in diesem Zeitraum nicht besetzten, bei der Medizinischen Fakultät ausgebrachten Planstelle des Personalarztes eingestellt worden, wie auch in einer Aktennotiz der Universitätsverwaltung vom 25. August 1977 festgehalten ist. Am 16. Februar teilte das beklagte Land dem Kläger mit, daß eine Fortführung des Arbeitsverhältnisses nicht in Betracht komme.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger, neben für die Revisionsinstanz nicht mehr interessierenden Hilfsanträgen die Feststellung verfolgt, daß zwischen den Parteien ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis besteht. Er hat vorgetragen, die Befristungen seien unwirksam, weil kein sachlicher Grund hierfür vorliege. Das beklagte Land könne sich nicht auf haushaltstechnische Maßnahmen wie die zeitlich begrenzte Inanspruchnahme einer unbesetzten Planstelle berufen. Seine Einstellung und Weiterbeschäftigung sei ihm gegenüber ausschließlich damit begründet worden, daß im Hinblick auf die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung immer mehr Studenten aufgenommen werden müßten. Diese Lage bestehe nach wie vor.

Das beklagte Land hat zu seinem Klageabweisungsantrag vorgetragen, der Kläger sei eingestellt worden, weil auf Grund von Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf die Zahl der Studienanfänger in den Fächern Human- und Zahnmedizin im Wintersemester 1976/77 sprunghaft angestiegen sei. Dies habe zusätzliche Lehrveranstaltungen in den physikalischen Grundpraktika erforderlich gemacht. Eine freie Planstelle bei der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die diese Lehrveranstaltungen durchzuführen habe, sei nicht vorhanden gewesen. Deshalb habe man von der Medizinischen Fakultät die damals unbesetzte Planstelle des Personalarztes "ausgeliehen". Die zusätzlich aufgenommenen Studenten seien zum Teil im Wintersemester 1976/77 und im übrigen im Sommersemester 1977 unterrichtet worden. Die Verlängerung des Arbeitsvertrages sei durch eine Änderung des Studienplans veranlaßt worden. Während bisher die Studenten in den Fächern Human- und Zahnmedizin im ersten Semester wahlweise die chemischen oder physikalischen Grundpraktika belegen konnten,



mußten sie vom Wintersemester 1977/78 an beide Praktika im ersten Semester absolvieren. Dies habe erneut zu einem erhöhten, aber auf dieses Semester beschränkten Andrang von Studenten des ersten und zweiten Semesters zu diesen Lehrveranstaltungen geführt. Nach dem Ende der zweiten Befristung sei auch die bei der Medizinischen Fakultät ausgebrachte Personalarztstelle nicht mehr verfügbar gewesen. Neben dem Kläger seien auch zwölf Wissenschaftliche Assistenten und eine Hilfskraft mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen betraut gewesen und zwei weitere Wissenschaftliche Mitarbeiter eingestellt worden. Diese seien aber überwiegend in der Forschung mit dem Ziel tätig, eine wissenschaftliche Qualifikation zu erwerben. Für den Kläger, der ausschließlich unterrichtet habe, komme eine solche Tätigkeit nicht in Betracht.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger nur noch seinen Hauptantrag weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat den Hauptantrag des Klägers, der allein noch Gegenstand des Revisionsverfahrens ist, im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat beide Befristungen für wirksam erachtet. Es hat ausgeführt, der Zeuge Dr. K habe dem Kläger den Befristungsgrund, nämlich die nachträgliche Zulassung von 113 Medizinstudenten auf Grund verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen erläutert und ausdrücklich erklärt, daß es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handele. Diese durch den vermehrten Andrang von Studenten bedingte Notlage habe zwei Semester hindurch angehalten und letztlich zur Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bis zum 31. März 1978 geführt; bei Beendigung des Sommersemesters 1978 sei sie abgeklungen gewesen. In der Folgezeit hätten



Wissenschaftliche Assistenten und studentischen Hilfskräfte die physikalischen Grundpraktika für Medizinstudenten abgehalten. Sie seien aber auch noch mit Forschungsaufgaben und eigener wissenschaftlicher Fortbildung beschäftigt gewesen, während der Kläger ausschließlich für Unterrichtstätigkeit in Betracht gekommen sei. Zu Unrecht mache der Kläger geltend, wegen des gleichbleibenden Bedarfs an physikalischen Lehrveranstaltungen habe kein sachlicher Grund für die Befristungen bestanden. Ein zeitlich fest begrenzter Aushilfsvertrag ende nämlich mit der Erreichung des vereinbarten Zeitpunktes, auch wenn der Aushilfsstatbestand weiter bestehe. Angesichts dieser Umstände komme es nicht darauf an, ob nicht schon die vorübergehende Inanspruchnahme der zeitweise unbesetzten Planstelle die Befristung rechtfertigen könne, wenn hierdurch erst die aushilfsweise Einstellung des Arbeitnehmers ermöglicht werde.

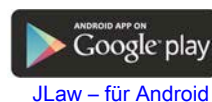
II. Diese Würdigung ist im Ergebnis revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vor allem BAG [GS] 10, 65 [70 ff.] = AP Nr. 16 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu C 3 der Gründe]; vgl. ferner die Nachweise im Urteil des Vierten Senats vom 29. August 1979 - 4 AZR 863/77 - [demnächst] AP Nr. 50 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [S. 11], die Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) ist die Vereinbarung befristeter Arbeitsverträge im Grundsatz zulässig. Ein schutzwertes Interesse für eine solche Vertragsgestaltung entfällt jedoch dann, wenn die Befristung nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Die Befristung ist unzulässig, wenn sie als rechtliche Gestaltungsmöglichkeit objektiv funktionswidrig verwendet wird. Das ist dann anzunehmen, wenn der durch die Kündigungsschutzbestimmungen gewährleistete Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses vereitelt wird und dafür kein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Die Verträge müssen also ihre sachliche Rechtfertigung so in sich tragen, daß sie die Kündigungsvorschriften nicht beeinträchtigen.



2. Darüber hinaus muß die sachliche Berechtigung einer Befristung auch hinsichtlich der Dauer gegeben sein (BAG AP Nr. 40 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu II 4 der Gründe] m. w. N.). Die von den Parteien vereinbarte Dauer eines Arbeitsverhältnisses ist an den Sachgründen für die Befristung auszurichten. Es muß also im bestimmten Einzelfall bereits bei Abschluß des jeweiligen Vertrages ersichtlich sein, daß auch seine Zeitdauer sachlich gerechtfertigt ist. Dabei haben generelle Merkmale den Ausgangspunkt zu bilden, und zwar in der Weise, daß auf die Üblichkeit im Arbeitsleben abzustellen ist. Die Umstände des Einzelfalles gewinnen aber Bedeutung, wenn die damit verbundenen Interessen ein solches Gewicht haben, daß es geboten ist, sie vor den generellen Umständen zu berücksichtigen (BAG AP Nr. 46 aaO [Bl. 2 R]; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

3. Bei mehrfacher Befristung ist maßgebender Zeitpunkt für das Vorliegen eines sachlichen Grundes die letzte Befristung, im Streitfall somit die mit Wirkung vom 1. August 1977 bis zum 31. März 1978 vereinbarte Vertragsverlängerung. Dies folgt daraus, daß schon die einmalige Befristung eines Arbeitsvertrages wegen objektiver Umgehung der Kündigungsschutzbestimmungen unwirksam sein kann, und diese Einschränkung der Vertragsfreiheit unabhängig davon eingreift, ob die Befristung von vornherein oder erst im Laufe eines schon bestehenden, zunächst unbefristeten Arbeitsverhältnisses vereinbart wird (vgl. BAG 11, 236 = AP Nr. 19 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu II 4 der Gründe]; BAG 14, 108 = AP Nr. 25 aaO [zu I 3 der Gründe]; Senatsurteil vom 26. April 1979 - 2 AZR 431/77 - [demnächst] AP Nr. 47 aaO [zu 1 b der Gründe]). Nichts anderes gilt aber dann, wenn die Parteien mehrere befristete Arbeitsverträge abgeschlossen haben. Erweisen sich die früheren Verträge wegen Fehlens eines sachlichen Grundes jeweils zum Zeitpunkt ihres Abschlusses als unwirksam, so ist an ihre Stelle ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit getreten (Beschuß des Großen Senats aaO [zu C 3 der Gründe];



Urteil des Fünften Senats vom 24. Oktober 1979 - 5 AZR 851/78 [demnächst] AP Nr. 49 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu II 1 der Gründe]). Für die Prüfung der Rechtswirksamkeit der letzten Befristung ist dann dieselbe Ausgangslage gegeben wie im Falle eines von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangenen Arbeitsverhältnisses. Waren die früheren Befristungen dagegen wirksam, so kann doch die letzte Befristung unwirksam sein.

III. Die Anwendung dieser Grundsätze auf den Streitfall führt im Ergebnis zur Bestätigung des angefochtenen Urteils.

1. Nach dem insoweit übereinstimmenden Vortrag der Parteien war Anlaß für die Einstellung des Klägers die nachträgliche Zulassung von Studenten in den Fächern Human- und Zahnmedizin - nach der Aussage des Zeugen Dr. K waren es 113 Studenten - durch das Verwaltungsgericht im Wintersemester 1976/77. Das Landesarbeitsgericht hat auf Grund der Vernehmung dieses Zeugen festgestellt, daß deswegen vorübergehend zusätzliche Lehrkräfte für die Unterrichtung dieser Studenten in den physikalischen Grundpraktika benötigt wurden. Der größere Teil von ihnen wurde noch im Wintersemester, der Rest im Sommersemester (1977) jeweils in Blockpraktika unterrichtet.
2. Zu der entscheidenden Frage, ob auch für die zweite Befristung ein sachlicher Grund vorgelegen hat, hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, diese zwei Semester hindurch anhaltende personelle Notlage habe "letztlich zur Vertragsverlängerung bis zum 31. März 1978 geführt". Nach der Aussage des Zeugen Dr. K sei die Notlage am Ende des Sommersemesters 1978 im wesentlichen abgeklungen gewesen.

a) Diese Ausführungen stehen ihrem Wortlaut nach allerdings in Widerspruch zu der Aussage des Zeugen, wie sie in der Anlage zur Sitzungsniederschrift festgehalten und in dem angefochtenen Urteil auch in Bezug genommen ist. Danach wurden von den nachträglich zugelassenen 113 Medizinstudenten 92 im Wintersemester und der Rest im Sommersemester zu einem Blockpraktikum zusammengefaßt. Der Gesamtzusammenhang dieser Aussage ergibt aber, daß der Zeuge das Wintersemester 1976/77 und das Sommersemester 1977 meinte und



danach die Grundausbildung dieser Studenten in Physik im Sommersemester 1977 abgeschlossen war; denn die Studenten mußten, wie auch das Landesarbeitsgericht festgestellt hat und im übrigen zwischen den Parteien unstreitig ist, noch im Wintersemester 1976/77 aufgenommen werden. Sie wurden in diesem und im folgenden Semester in Blockpraktika unterrichtet.

Der Grund für die Vertragsverlängerung, die die vorlesungsfreie Zeit nach dem Ende des Sommersemesters 1977 und das Wintersemester 1977/78 umfaßte, war dagegen nach dem eindeutigen Wortlaut der protokollierten Aussage des Zeugen die im Wintersemester 1977/78 in Kraft getretene Änderung des Studienplans für das Medizinstudium. Während die Studenten bisher die Teilnahme an den Grundkursen für Chemie und Physik auf das erste und zweite Semester verteilen konnten, mußten sie nunmehr beide Grundkurse im ersten Semester absolvieren. Dies führte naturgemäß im Wintersemester 1977/78 zu einem erhöhten Andrang von Medizinstudenten in dem physikalischen Grundkurs, da zu den in diesem Semester neu aufgenommenen noch die Studenten im zweiten Semester hinzukamen, die im vorausgegangenen Sommersemester gemäß der früheren Regelung diesen Grundkurs nicht belegt hatten. Ebenso eindeutig ergibt sich aber aus dieser Aussage, daß der Mehrbedarf an Lehrveranstaltungen auf dieses Semester beschränkt war.

b) Dieser Teil der Aussage entspricht auch dem Sachvortrag des beklagten Landes im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht. Zwar hatte das beklagte Land in erster Instanz zunächst vorgetragen (Schriftsatz vom 31. Mai 1977, Bl. 30 VorA), der Studienplan sei im Sommersemester 1977 geändert worden. In der Berufungsinstanz (Schriftsatz vom 31. August 1978, Bl. 65 VorA) hat es jedoch, insoweit berichtigend, vorgetragen, die Notlage, nämlich der Andrang der Studenten, die zudem an den physikalischen Grundpraktika bereits im ersten Semester teilnehmen mußten, sei mit dem Ende des Verlängerungszeitraums am 31. März 1978 bewältigt gewesen. Selbst der Kläger hat in seiner zu den



- 9 -

Akten gereichten persönlichen Stellungnahme zum Schriftsatz des beklagten Landes vom 31. Mai 1977 (Bl. 37 VorA) von einer Studienplanänderung im Wintersemester 1977/78 gesprochen.

c) Es ist deshalb nicht anzunehmen, daß das Landesarbeitsgericht entgegen dem klaren Wortlaut der mehrfach in Bezug genommenen protokollierten Zeugenaussage sowie dem beiderseitigen Parteivortrag den durch die Studienplanänderung bedingten Mehrbedarf an physikalischen Lehrveranstaltungen außer Betracht lassen und - in Verletzung des zivilprozessualen Verhandlungsgrundsatzes (vgl. dazu BAG AP Nr. 1 zu § 542 ZPO [zu 3 der Gründe]) - allein die nachträgliche Zulassung der Medizinstudenten im Wintersemester 1976/77 auch noch als Grund für die Vertragsverlängerung annehmen wollte. Selbst die Revision versteht die Zeugenaussage mit dem vorstehend wiedergegebenen Inhalt, wenn sie - unter Hinweis auf das hierzu in Widerspruch stehende Vorbringen des beklagten Landes im Schriftsatz vom 31. Mai 1977 - zur Begründung einer Verfahrensrüge vorträgt, der Zeuge habe das Ende der "Notsituation" auf das Wintersemester 1977/78 "verlegt". Die Formulierung in dem angefochtenen Urteil, die wegen der nachträglichen Zulassung von Medizinstudenten zwei Semester hindurch anhaltende Notsituation habe "letztlich" zur Vertragsverlängerung geführt, ist deshalb als eine - sprachlich allerdings mißverständliche - Verweisung auf den übrigen Inhalt, der Hinweis auf das Abklingen der Notsituation zum Ende des Sommersemesters 1978 als ein offensichtliches Mißverständnis der Zeugenaussage zu werten. In diesem Punkt erhebt auch die Revision keine Rügen. Der Senat sieht deshalb zur Begründung für die Vertragsverlängerung den Sachverhalt als festgestellt an, wie er sich aus der Niederschrift über die Aussage des Zeugen Dr. K ergibt.

3. Die gegen die tatsächlichen Feststellungen und die materiell-rechtliche Würdigung des angefochtenen Urteils erhobenen Revisionsrügen greifen sämtlich nicht durch.

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



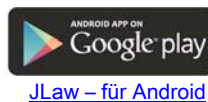
[JLaw – für iOS](#)

- a) Ein nur vorübergehender Bedarf von Arbeitskräften kann eine befristete Beschäftigung sachlich rechtfertigen. Dieser Personalbedarf kann durch den zeitweisen Ausfall von Arbeitskräften (BAG AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag), aber auch durch einen vorübergehenden Mehranfall an Arbeit bedingt sein (Sonderprogramm, BAG AP Nr. 17 aaO; vermehrte Inanspruchnahme der Arbeitsämter wegen erhöhter Arbeitslosigkeit, Urteil des Vierten Senats vom 29. August 1979, aaO). Deshalb war auch der durch die Studienplanänderung bedingte erhöhte Unterrichtsbedarf in den physikalischen Grundpraktika im Wintersemester 1977/78 geeignet, einen sachlichen Grund für die bis zum Ende dieses Semesters vereinbarte Vertragsverlängerung zu liefern.
- b) Die Revision rügt erkennbar als Verletzung des § 286 ZPO, dem Zeugen Dr. K hätten Vorhaltungen gemacht werden müssen, weil seine Aussage zum Zeitpunkt des Endes der "Notsituation" (Wintersemester 1977/78) mit dem Vorbringen des beklagten Landes hierzu (Sommersemester 1977) in Widerspruch stehe. Diese Rüge greift schon deshalb nicht durch, weil, wie bereits ausgeführt, das berichtigte Vorbringen des beklagten Landes zu diesem Punkt zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht mit der Zeugenaussage übereinstimmt.
- c) Die Revision sieht einen weiteren Verstoß gegen § 286 ZPO darin, daß das Landesarbeitsgericht insbesondere aufgrund der Aussage des Zeugen C sowie des Inhalts der Aktennotiz der Universitätsverwaltung vom 25. August 1977 zu dem Ergebnis hätte gelangen müssen, allein die Inanspruchnahme der unbesetzten Planstelle bei der Medizinischen Fakultät habe zur befristeten Beschäftigung des Klägers geführt. Haushaltsrechtliche Gründe allein könnten jedoch eine Befristung nicht rechtfertigen. Diese Rüge bleibt ebenfalls erfolglos.

Das Landesarbeitsgericht hat durch die Aussage des Zeugen C für bewiesen erachtet, daß die für die Einstellung des Klägers "ausgeliehene" Planstelle nach Ablauf der zweiten

Befristung des Arbeitsverhältnisses von der Medizinischen Fakultät wieder benötigt wurde. Daraus folgt aber nicht, daß diese haushaltstechnische Maßnahme auch der alleinige Grund für die nur vorübergehende Beschäftigung des Klägers gewesen ist. Sachlicher Grund hierfür war und blieb der durch die festgestellten Umstände tatsächlich eingetretene Mehrbedarf an physikalischen Lehrveranstaltungen. Nur dadurch, daß in diesem Zeitraum eine Planstelle unbesetzt war, konnte das beklagte Land haushaltsrechtlich diesen Mehrbedarf durch die Beschäftigung einer zusätzlichen Lehrkraft decken.

Dies ist aber auch arbeitsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Ansicht des Klägers, haushaltsrechtliche Maßnahmen rechtfertigen für sich allein nie eine Befristung, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Wird zum Beispiel in einem Haushaltsplan eine bestimmte Planstelle gestrichen, so ist diese haushaltsrechtliche Entscheidung ohne weitere Prüfung hinzunehmen, weil davon auszugehen ist, daß der Gesetzgeber sich selbst mit den Verhältnissen gerade dieser Stelle befaßt und aus sachlichen Erwägungen festgestellt hat, daß dieser Arbeitsplatz nicht mehr bestehen soll. Deshalb stellt auch eine haushaltsrechtliche Entscheidung, daß eine Planstelle nur für einen bestimmten Zeitraum befristet zugewiesen wird, einen sachlichen Grund für die Befristung eines Arbeitsvertrages dar (vgl. BAG [GS] 3, 245 = AP Nr. 20 zu § 1 KSchG; Urteil des Vierten Senats vom 29. August 1979 aaO [S. 9] m.w.N.). Stehen der Behörde aber weder eine Planstelle noch zugewiesene Haushaltsmittel zur Verfügung, so darf sie keine Aushilfskräfte einstellen, wenn dies zu Mehrausgaben führt, auch wenn der Arbeitsanfall ansteigt. Der verantwortliche Beamte würde sich andernfalls für die Mehrausgaben gegenüber dem Dienstherrn erstattungspflichtig machen, weil die Entscheidung auch über eine nur vorübergehende Zuweisung von Planstellen oder Haushaltsmitteln allein den hierfür zuständigen Staatsorganen obliegt.



Ständen der Universität Düsseldorf für die Bewältigung des vorübergehenden Mehrbedarfs an physikalischen Lehrveranstaltungen keine zusätzlichen Planstellen oder Haushaltsmittel zur Verfügung, und dies hat auch der Kläger nicht behauptet, so war die Inanspruchnahme einer vorübergehend unbesetzten Planstelle die haushaltsrechtliche Voraussetzung für die befristete Einstellung des Klägers, nicht aber ihre alleinige Ursache. Bereits aus diesem Grunde kommt es auch auf die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge der Verletzung des § 139 ZPO nicht mehr an.

d) Ohne Erfolg bleibt ferner die Rüge der Revision, durch die nur befristete Beschäftigung des Klägers sei letztlich sein Arbeitsplatz für später eingestellte wissenschaftliche Hilfskräfte freigehalten worden, die nunmehr eingesetzt würden, weil die Zahl der zugelassenen Studenten nicht zurückgegangen sei. Das Landesarbeitsgericht habe in diesem Zusammenhang auch zu Unrecht den Vortrag des Klägers unberücksichtigt gelassen, daß seit dem Sommersemester 1977 erstmals auch Pharmaziestudenten an physikalischen Grundkursen teilnehmen mußten. Der Kläger will damit geltend machen, daß weiterhin ein Mehrbedarf an physikalischen Lehrveranstaltungen besteht. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch zutreffend erkannt, daß ein zeitlich wirksam befristeter Aushilfsarbeitsvertrag zu dem vereinbarten Termin auch dann endet, wenn der Aushilfsatbestand noch weiter besteht. Eine nachträgliche, aufgrund vorher nicht berücksichtigter Tatsachen von selbst eintretende Verlängerung wäre mit den Gedanken der Rechtssicherheit nicht vereinbar (BAG 12, 328 [334] = AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu I 2 b der Gründe]).

e) Schließlich beanstandet die Revision auch zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe unberücksichtigt gelassen, daß gem. Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 der Sonderregelungen 2 y zum BAT (SR 2 y BAT) im Arbeitsvertrag des Aushilfsangestellten anzugeben ist, ob und für welche Dauer er zur Vertretung oder zeitweilig zur Aushilfe beschäftigt wird. Da in dem vorgedruckten Vertragsformular das Wort "Aushilfsangestellter" durchgestrichen worden sei, hätte dies zumindest bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden müssen.



Soweit eine Verletzung des § 286 ZPO geltend gemacht wird, ist die Rüge unzulässig, weil entgegen der Vorschrift des § 554 Abs. 3 Ziff. 3 Buchst. b ZPO die Tatsachen, die den Verfahrensmangel ergeben sollen, nicht ausreichend bezeichnet sind. Ansichts der klaren Aussage des Zeugen Dr. K und der hierauf fußenden Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß dem Kläger Grund und Dauer der Befristungen mitgeteilt und erläutert worden seien, hätte näher dargelegt werden müssen, aufgrund welcher weiteren Tatsachen das Landesarbeitsgericht bei Berücksichtigung dieser Streichung im Vertragstext zu einer dem Kläger günstigen Entscheidung hätte kommen können.

Das beklagte Land hat aber auch die einschlägige Tarifnorm nicht verletzt. Die Revision übersieht, daß der Kläger im Arbeitsvertrag ausdrücklich als "Zeitangestellter" eingestellt und gemäß der Bezugnahme auf diesen Vertrag im Ergänzungsvertrag auch als solcher weiterbeschäftigt wurde. Zeitangestellte sind Angestellte, deren Arbeitsverhältnis mit Ablauf einer kalendermäßig bestimmten Frist enden soll; in ihrem Arbeitsvertrag ist nur die Frist anzugeben (Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 SR 2 y BAT). Materiell ist die Wirksamkeit eines solchen Vertrages gemäß Nr. 1 der Protokollnotiz zu Nr. 1 SR 2 y BAT vom Vorliegen eines sachlichen Grundes abhängig; insoweit haben die Tarifvertragsparteien nur den Rechtsprechungsgrundsätzen zur Befristung des Arbeitsvertrages Rechnung tragen wollen. Ein sachlicher Grund liegt aber auch nach dieser Tarifnorm u. a. bei vorübergehendem Mehrbedarf an Angestellten wegen eines Mehranfalls von Aufgaben vor (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, Erl. 8 zu Nr. 1 SR 2 y BAT; Böhm-Spiertz, BAT, Anm. 7 zu Nr. 1 SR 2 y BAT).

gez.: Dr. Gehring      Triebfürst      Michels-Holl

Wellhausen      Hammel

